

**Titel der Drucksache:**

**Neufassung der Gebührensatzung der  
 Schülerakademie/ Erfurter Malschule**

**Drucksache**

**1413/18**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	27.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	03.04.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.04.2019	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die Neufassung der Gebührensatzung der Schülerakademie/Erfurter Malschule  
 - GebSchülerakMalschulSEF - wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

14.03.2019, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Neufassung der Gebührensatzung der Schülerakademie/ Malschule
- Anlage 2 – Synopse zur Neufassung der Gebührensatzung der Schülerakademie/ Malschule
- Anlage 3 – Kalkulationsschema
- Anlage 4 – Schreiben des TLVwA zur rechtl. Vorabwürdigung

Die Anlagen 2-4 sind nur für Mitglieder des Stadtrates.

#### Sachverhalt

Nach Ablauf des ursprünglichen Kalkulationszeitraumes war eine Neukalkulation vorzunehmen. Darüber hinaus sind einzelne Änderungen der Gebührensatzung notwendig.

#### Erläuterung zur Satzungsänderung der Gebührensatzung der Schülerakademie/ Malschule

Die derzeitige Gebührensatzung der Schülerakademie/ Malschule trat 2011 in Kraft. Im Zuge der Neufassung wurden die Kursgebühren der SAE/ MS verdreifacht. Seit 2006 sind die Schülerakademie und Malschule eigenständige Fachbereiche der VHS. Die gesamte Kursverwaltung und Organisation wird innerhalb der VHS durch die Geschäftsstelle mit wahrgenommen. Sowohl die Schülerakademie als auch die Malschule werden durch Fachbereichsleiter geführt.

Nach in Krafttreten der Gebührensatzung im Jahr 2011 musste die Schülerakademie/ Malschule

massive Teilnehmerrückgänge verkraften. Es dauerte Jahre bis sich die Teilnehmerzahlen stabilisierten.

Im Zuge der aktuellen Satzungsänderung wurde eine Gebührenkalkulation erarbeitet, entsprechend dieser Kalkulation würde eine kostendeckende Gebühr bei 5,09 EUR pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer liegen. Anders als bei der Volkshochschule wird in der Schülerakademie/ Malschule mit einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von acht Personen gerechnet.

Es wird aus sozialen und bildungspolitischen Gründen empfohlen die Gebühr der Schülerakademie/ Malschule nicht zu erhöhen. Es ist damit zu rechnen, dass eine Gebührenerhöhung enorme Einbrüche der Teilnehmerzahlen mit sich bringen würde.

Im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt wurden die Einnahmenansätze der Benutzungsgebühren der VHS bereits bei der Haushaltsplanung 2017/2018 um 20.000,00 EUR angehoben, im Vorgriff einer explizit noch ausstehenden Überarbeitung und Neukalkulation der Gebührensatzung. Im Zuge der hier vorgelegten Anpassung wird eingeschätzt, dass die Ansätze darüber hinaus nicht noch weiter erhöht werden können. Auf dem genannten Level kann die Volkshochschule weiter arbeiten und erzielt dann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren konstante Einnahmen in Höhe von ca. 70.000,00 EUR. Die genannte Anhebung der Gebühreneinnahmen soll künftig auch durch Akquise von Fördermitteln wie zum Beispiel für Kurse "talentCAMPus" und "Buchwerkstätten" sowie durch die Neuregelungen zu den Teilnahmebescheinigungen und den Stornierungsgebühren realisiert werden.

Im Unterabschnitt 35010 laufen außerdem die Stellen der Bildungskordinatorin und die Personalstellen der Bildungsstadtmitarbeiter. Diese wurden bei der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Parallel zur Satzungsänderung der Volkshochschule wurden auch die Festlegungen bei einer Kursstornierung angenommen.

Aktuell erhalten Teilnehmende die volle Gebühr zurück, wenn sie eine Woche vor Kursbeginn die Veranstaltung stornieren. Innerhalb dieser Woche ist es schwierig den Platz im Kurs neu zu besetzen. Bleibt der Platz unbesetzt, hat die Volkshochschule Mindereinnahmen. Eine Mindestzahl von acht Teilnehmern muss gegeben sein, um den Kurs kostendeckend zu starten. Aus diesem Grund wurde nun eine Abmeldung bis 10 Kalendertage vor Kursbeginn festgelegt. Die Fachbereichsleiter können somit den Kurs neu bewerben und neue Teilnehmer finden. Bei einer Stornierung des Kurses die nicht fristgerecht 10 Kalendertage vor Kursbeginn eingeht, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 vom Hundert fällig. Die Kostendeckung des Kurses ist somit gesichert.

Die bisherigen Gebühren der Schülerakademie/ Malschule entsprechen seit der Neufassung der Gebührensatzung im Jahr 2011 annähernd dem Kostendeckungsgrad. Vor allem Minderjährige sind im Bereich Schülerakademie/ Malschule die Kursteilnehmer. Es stellt sich die Frage ob eine Erhöhung für diese Teilnehmer notwendig ist.

Aufgrund der Änderung der Kursstornierung werden die Einnahmen erhöht. Der städtische Zuschuss kann aufgrund von einer Steigerung der Teilnehmerzahlen weiter gesenkt werden.

## **Übersicht zu Finanziellen Auswirkungen**

Betroffen sind die Nebenkosten für die Kursdurchführung. Die Grundlage bilden die Daten aus der VHS Datenbank SQL 2018:

1) Teilnahmebescheinigungen

finanzielle Auswirkungen der Neuregelung im §3 Abs. 7 Gebührensatzung

- ca. 50 Teilnehmer x 2,50 EUR = 1250,00 EUR

2) Erstattung der Kursgebühr

finanzielle Auswirkungen der Neuregelung im §7 Gebührensatzung

Stornierung ohne Gründe die im §7 Abs. 6 aufgezählt sind

ca. 120 Stornierungen x 48 EUR ( 50% ) = 5.760,00 EUR.